

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Verfahrensbeschluss: Änderung § 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG)

Vom 17. September 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2026 folgendes Verfahren bezüglich der Umsetzung des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes zu § 137h SGB V beschlossen:

- I. § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V in der durch das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BStabG) mit Wirkung vom 30. Juli 2026 erweiterten Fassung findet gemäß § 137h Absatz 1 Satz 8 SGB V Anwendung erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung des Näheren zu dem erweiterten Verfahren in der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO). Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass sich diese gesetzliche Anordnung auf sämtliche weiteren Verfahrensschritte und Rechtsfolgen erstreckt, die an die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V anknüpfen.
- II. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen nach Ziffer I. in der VerfO wird der Gemeinsame Bundesausschuss daher die Regelungen der VerfO in der am 17. September 2026 gültigen Fassung anwenden.
- III. Der Gemeinsame Bundesausschuss geht unter Berücksichtigung des bestehenden Beratungsbedarfs davon aus, dass das Inkrafttreten der erweiternden Regelungen in der VerfO nicht vor dem 31. Oktober 2026 erfolgen wird.
- IV. Der Verfahrensbeschluss tritt sofort in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende
Dr. Optendrenk